

## Verpflichtungserklärung des Bürgen - Gesamtsicherheit -

I. Verpflichtungserklärung des Bürgen

Nr. \_\_\_\_\_

1. Der Unterzeichner <sup>(1)</sup>

mit Wohnsitz (Sitz) in <sup>(2)</sup>

leistet hiermit bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung

bis zu einem Höchstbetrag von

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union, bestehend aus <sup>(3)</sup>

dem Königreich Belgien,  
der Republik Bulgarien,  
der Tschechischen Republik,  
dem Königreich Dänemark,  
der Bundesrepublik Deutschland,  
der Republik Estland,  
der Griechischen Republik,  
der Republik Kroatien,  
dem Königreich Spanien,  
der Französischen Republik,  
Irland,  
der Italienischen Republik,  
der Republik Zypern,

der Republik Lettland,  
der Republik Litauen,  
dem Großherzogtum Luxemburg,  
Ungarn,  
der Republik Malta,  
dem Königreich der Niederlande,  
der Republik Österreich,  
der Republik Polen,  
der Portugiesischen Republik,  
Rumänien,  
der Republik Slowenien,  
der Slowakischen Republik,  
der Republik Finnland,

dem Königreich Schweden,  
dem Vereinigten Königreich Großbritannien und  
Nordirland sowie gegenüber

der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,  
der Republik Island,  
dem Königreich Norwegen,  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
der Republik Türkei,  
der Republik Serbien,  
dem Fürstentum Andorra und  
der Republik San Marino <sup>(4)</sup>

für alle Beträge, die der Sicherheitsleistende <sup>(5)</sup>

den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben <sup>(6)</sup> schuldet oder schulden wird, die für die Waren entstanden sind oder möglicherweise entstehen, die den unter Nummer 1a und/ oder 1b aufgeführten Zollvorgängen unterliegen.

Der Höchstbetrag der Sicherheitsleistung setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von

a) der <sup>(7)</sup> des Teils des Referenzbetrages ausmacht, der sich aus einem Zollschuldbetrag und anderen möglicherweise entstehenden Abgaben zusammensetzt und der Summe der unter Nummer 1a aufgeführten Beträge entspricht.

und einem Betrag in Höhe von

b) der <sup>(8)</sup> des Teils des Referenzbetrages ausmacht, der sich aus einem Zollschuldbetrag und anderen entstandenen Abgaben zusammensetzt und der Summe der unter Nummer 1b aufgeführten Beträge entspricht.

- 1a. Die nachstehend für die einzelnen Vorgänge aufgeführten Beträge bilden den Teil des Referenzbetrages, der einem Zollschuldbetrag und gegebenenfalls anderen möglicherweise entstehenden Abgaben entspricht <sup>(9)</sup>:
- a) vorübergehende Verwahrung - .....
  - b) Unionsversandverfahren/gemeinsames Versandverfahren - ....
  - c) Zolllagerverfahren - ....
  - d) vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben - .....
  - e) aktive Veredelung - ....
  - f) Endverwendung - ....
  - g) anderer Zollvorgang - bitte Art des Vorgangs angeben - ....
- 1b. Die nachstehend für die einzelnen Vorgänge aufgeführten Beträge bilden den Teil des Referenzbetrages, der einem Zollschuldbetrag und gegebenenfalls anderen entstandenen Abgaben entspricht <sup>(10)</sup>:
- a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung ohne Zahlungsaufschub - ....
  - b) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung mit Zahlungsaufschub - ....
  - c) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit vereinfachter Zollanmeldung nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
  - d) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Anschreibung in der Buchhaltung des Anmelders nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
  - e) vorübergehende Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben - ....
  - f) Endverwendung - ... <sup>(11)</sup>,
  - g) anderer Zollvorgang - bitte Art des Vorgangs angeben - ....
2. Der Unterzeichner verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen, sofern er oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist den Zollbehörden gegenüber nicht nachgewiesen hat, dass das besondere Verfahren (mit Ausnahme der Endverwendung) erledigt, die zollamtliche Überwachung der Waren in der Endverwendung oder die vorübergehende Verwahrung ordnungsgemäß beendet oder bei anderen Zollvorgängen als besondere Verfahren der Status der Waren geregelt wurde.
- Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des Unterzeichners die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der Unterzeichner die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen nationalen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.
- Dieser Betrag kann um die Beträge, die aufgrund der Verpflichtungserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der Unterzeichner zur Erfüllung einer Schuld aufgefordert wird, die im Rahmen eines Zollvorgangs entstanden ist, der vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.
3. Diese Verpflichtungserklärung ist vom Tag ihrer Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung an verbindlich. Der Unterzeichner haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des Zollvorgangs im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieser Vorgang vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Sicherheit begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Verpflichtungserklärung begründet der Unterzeichner ein Wahlmizil/einen Zustellungsbevollmächtigten in allen unter Nummer 1 genannten Ländern <sup>(12)</sup>:

Land	Name und Vorname oder Firmenbezeichnung sowie vollständige Anschrift

Siehe Anlage

Der Unterzeichner erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Verpflichtungserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn verbindlich sind.

Der Unterzeichner erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung zu ändern.

Ort \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift) <sup>(13)</sup>

*II. Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung*

Zollstelle der Sicherheitsleistung \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Verpflichtungserklärung des Bürgen genehmigt am \_\_\_\_\_

(Stempel/Name/Datum/Ort/Unterschrift)

- (1) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.
- (2) Vollständige Anschrift.
- (3) Die Namen der Staaten, deren Gebiet nicht berührt wird, sind zu streichen.
- (4) Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Unionsversandverfahren.
- (5) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift.
- (6) Gilt für die anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Waren, wenn die Sicherheitsleistung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren bzw. das gemeinsame Versandverfahren verwendet wird oder in mehr als einem Mitgliedstaat oder einer Vertragspartei verwendet werden kann.
- (7) Zutreffendes auswählen.
- (8) Zutreffendes auswählen.
- (9) Andere Verfahren als das gemeinsame Versandverfahren gelten ausschließlich in der Europäischen Union.
- (10) Andere Verfahren als das gemeinsame Versandverfahren gelten ausschließlich in der Europäischen Union.
- (11) Für Beträge, die in einer Zollanmeldung für die zur Endverwendung angemeldeten Waren angegeben wurden.
- (12) Die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkenntnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheit sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahlmizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
- (13) Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheit in Höhe von ...“, wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.